



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 137-139)**  
Titel **Gebührenverordnung für Vermessungsdaten**  
Ordnungsnummer **255.1**  
Datum 29.03.1995

[S. 137] Der Regierungsrat,  
gestützt auf Art. 38 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung  
vom 18. November 1992 sowie § 63 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,  
verordnet:

### 1. Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung regelt den Gebührenbezug für die nichtgewerbliche Nutzung von  
Auszügen und Auswertungen, die auf der Grundlage der amtlichen Vermessung erstellt  
wurden.

### 2. Bezug der Daten in numerischer Form

§ 2. Als Dauerbenützer gilt, wer vertraglich für zehn oder mehr Jahre das Recht zum  
Datenbezug über eine zusammenhängende, in einer oder mehreren Gemeinden  
liegende Fläche von mindestens 50 Hektaren oder über das ganze Baugebiet einer  
Gemeinde erwirbt.

Die andern Benützer gelten als gelegentliche Benützer.

§ 3. Für den Bezug von numerischen Daten der amtlichen Vermessung sind der  
Gemeinde ein Investitionskostenanteil und eine Betriebskostenentschädigung zu  
bezahlen. Bei jedem flächenhaften Datenbezug werden mindestens 0,2 ha berechnet.  
Der Investitionskostenanteil beträgt pro Hektare für den ganzen Datensatz in Fr.:

	Bau-/ Nichtbauzone		Bau-/ Nichtbauzone
bis zu 2 ha	300/130	bis zu 12 ha	155/69
bis zu 3 ha	287/125	bis zu 13 ha	147/65
bis zu 4 ha	270/118	bis zu 14 ha	141/62
bis zu 5 ha	252/112	bis zu 15 ha	135/59
bis zu 6 ha	233/105	bis zu 16 ha	130/57
bis zu 7 ha	216/98	bis zu 17 ha	126/55
bis zu 8 ha	201/91	bis zu 18 ha	122/53
bis zu 9 ha	187/84	bis zu 19 ha	118/51
bis zu 10 ha	175/78	mehr als 19 ha	115/50
bis zu 11 ha	164/73		

// [S. 138]

Die Betriebskostenentschädigung beträgt unabhängig von der Anzahl der bezogenen Datenebenen:

	Bauzone/Nichtbauzone		
für Dauerbenützer jährlich	Fr./ha	5	–.50
für gelegentliche Benützer	Fr./ha	50	10

§ 4. Der Investitionskostenanteil wird für Dauerbenützer bei Vertragsabschluss, für gelegentliche Benützer mit jedem Datenbezug fällig.

Die Betriebskostenentschädigung wird für Dauerbenützer zu Beginn jedes Vertragsjahres, für gelegentliche Benützer mit jedem Datenbezug fällig.

§ 5. Werden anstelle des ganzen Datensatzes nur einzelne Datenebenen bezogen, wird der Investitionskostenanteil herabgesetzt. Er beträgt für die Ebene

– Fixpunkte/administrative Einteilung/Nomenklatur (obligatorischer Sockelbetrag)	20 %
– Liegenschaften	30 %
– Gebäude	20 %
– Bodenbedeckung (ohne Gebäude)	10 %
– Einzelobjekte/Rohrleitungen	10 %
– Höhen	10%
	<hr/>
	100 %

§ 6. Für die Benützung einzelner Koordinatenwerte sind der Gemeinde pro Lage- oder Höhenwert Fr. 5 zu entrichten.

### 3. Bezug der Daten in graphischer Form oder im Rasterformat

§ 7. Für den Bezug von Auszügen in graphischer Form ist der Gemeinde folgende Benützungsgebühr zu entrichten:

Kopie des Planes für das Grun-buch als Digitalisiergrundlage	Fr. 6/dm <sup>2</sup> nutzbare Planfläche
– Plottausgabe, sofern der Plan für das Grundbuch die Anforderungen nicht abdeckt (Wechsel von Inhalt oder Massstab)	Fr. 10/dm <sup>2</sup> nutzbare Planfläche

Es werden mindestens 5 dm<sup>2</sup> Planfläche berechnet. § 5 ist nicht anwendbar.

Für den Bezug von Kopien des Planes für das Grundbuch kann die Gemeinde eine angemessene Benützungsgebühr erheben. // [S. 139]

Für die Datenausgabe im Rasterformat sind der Gemeinde Fr. 24/ha nutzbare Fläche zu entrichten. Es werden mindestens 2 ha Fläche berechnet. § 5 ist nicht anwendbar.

Für den Bezug von Kopien des Übersichtsplanes nach bisherigem Recht ist keine Benützungsgebühr zu entrichten.

### 4. Weitere Bestimmungen

§ 8. Für jeden Datenbezug ist der Ausgabestelle eine Bearbeitungsgebühr gemäss einem von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Tarif zu entrichten.



§ 9. Dem Staat darf für Daten, die er für sich selber bezieht, nur die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 10. Die Volkswirtschaftsdirektion passt die Gebühren jährlich auf den 1. März der Teuerung an. Massgebend ist der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigte Teuerungsfaktor der Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung.

§ 11. Für alle Gebühren besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins von 5 % zu entrichten.

§ 12. Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit grossen Dauerbenützern Rahmenverträge abschliessen.

§ 13. Wer Daten der amtlichen Vermessung widerrechtlich benützt oder an Dritte weitergibt, bezahlt den dreifachen Gebührenbetrag. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 10. April 1995 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Lang

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2015]